

Beiblatt zu «Technisches Anschlussgesuch (TAG)»

Anlagen mit Netzurückwirkungen

WV-BE/JU/SO 2021-01 / 1.7 Netzurückwirkungen

(1) Betreffend Netzurückwirkungen (Spannungsschwankungen, Flicker, Oberschwingungen, Unsymmetrien und Kommutierungseinbrüche) gelten die Richtlinien gemäss DACHCZ.

(2) Die entsprechenden Grenzwerte sind für alle Verbraucher- und Energieerzeugungsanlagen am Verknüpfungspunkt einzuhalten.

(3) Treten durch den Betrieb von Geräten und Anlagen Störungen im Stromversorgungsnetz auf bzw. werden die Emissionsgrenzwerte gemäss DACHCZ am Verknüpfungspunkt überschritten, so kann der VNB besondere Massnahmen verlangen.

(4) Die Behebung unzulässiger Beeinflussungen auf das Stromversorgungsnetz geht zu Lasten des Verursachers bzw. des Eigentümers.

(5) Bei Anlagen (EEA, elektronisch gesteuerte Anlagen, etc.) die unzulässige Netzurückwirkungen oder Störungen an Betriebsmittel des VNB verursachen können, kann der VNB spezielle Messungen verlangen. Der Netzanschlussnehmer hat solche Anlagen für diesen Zweck in den gewünschten Betriebszustand zu bringen. Für diese Arbeiten muss eine instruierte Fachperson anwesend sein. Der Netzanschlussnehmer trägt die diesbezüglichen Kosten.